

Fakten „Ein Euro Jobs“

„Ein Euro Jobs“ = öffentlich geförderte Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung für Alg II EmpfängerInnen
(nach § 16 SGB II; ab 01.01.05 Pflichtarbeit)

Die Ausgestaltung von „Ein Euro Jobs“ ist von Region zu Region unterschiedlich.

Allgemeines

- **Pflichtarbeit; kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, sondern nicht-versicherungspflichtige Beschäftigung im Sozialrechtsverhältnis.**
Arbeitnehmer erhält zusätzlich zu Alg II „angemessene“ Mehraufwandsentschädigung
- **Schaffung einer solchen Arbeitsgelegenheit:**
Förderantrag des Trägers (z. B. Kommune)
rechtsmittelfähige Bewilligung der Arbeitsagentur einer individuellen, pauschalen Förderleistung.
- **Erschließung / Bereitstellung der Pflichtarbeitsplätze durch Träger**
- **Ausschreibungsverfahren nicht notwendig**

Wie sieht „Ein Euro“ Job aus?

- **Die Einzelfall bezogene Leistung an Träger besteht aus monatlicher Teilnehmerpauschale von maximal 500 €. Darin enthalten u.a.:**
 - Entschädigung für Mehraufwendungen (z.B. 1 Euro/Std.)
 - begleitende, betreuende und qualifizierende Maßnahmen
 - Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Arbeitskleidung
- **Förderdauer in der Regel 6 bis 12 Monate**
- **Teilnehmer zählen ab 15 Wochenstunden Pflichtarbeit nicht als arbeitslos**
- **Sanktionen bei Job-Ablehnung ohne wichtigen Grund trotz Rechtsfolgenbelehrung**
- **Urlaub zwei Tage pro vollem Kalendermonat**
- **Gleiche betriebliche Regelungen wie für Arbeitnehmer bei Arbeitszeit, Dienst- und Schutzkleidung, Einlasskontrollen**
- **Betrieb lenkt und organisiert Arbeitseinsatz, nicht die Agentur**

Fördervoraussetzungen „Ein Euro Job“ (nach §199 SGB III)

- **Gemeinnützigkeit**
Arbeitsgelegenheiten müssen unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen.

- **Zusätzlichkeit**
Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden.
- **Hinreichende Bestimmtheit / konkrete Beschreibung der Arbeitsgelegenheit**
Festgelegt werden muss z.B.: Art / Umfang / Struktur / Inhalte / Ort / Qualifizierung / Zahl der Teilnehmer usw.
- **Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit**
d.h. Eignung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit bzw. Hinführung an die Integration in Arbeit
- **Gesamtgesellschaftliches Interesse**
(z.B. Verbesserung der Infrastruktur, aber nicht: nur öffentliches oder kommerzielles Interesse)
- **Verbund von Trägern möglich** zur Organisation von Zusatzjobs

Forderungen/Mindeststandards

- **freiwillige Entscheidung** der Betroffenen zu Arbeitsgelegenheiten
- **Keine Sanktionen** bei Ablehnung
- **Persönliche Eignung** für angebotene Beschäftigung, Wahlmöglichkeiten, Zuweisung beinhaltet berufliche Qualifizierung oder Berufsplanung
- **Sozialpädagogische Begleitkonzepte** für dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit
- **nur für gemeinnützige Zwecke**, kein „öffentliches“ und/oder „kommerzielles Interesse“
- **Übernahme sämtlicher Kosten im Voraus**, die mit Ausübung der Arbeitsgelegenheit in Verbindung stehen (Bei Fahrtkosten: Monatsticket oder angemessenen Pauschale von 0,20 € pro km, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten etc.)
- **Weiterzahlung im Krankheitsfall** der Mehraufwandsentschädigung
- **Beschäftigungsvertrag abschließen** mit: Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang/Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Qualifizierung / Praktikum / Betreuung, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Haftung, Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger
- Angemessene Entschädigung mind. 2 € die Stunde

Klaus-Dieter Gleitze. Januar 2005

© HALZ